

**Schlichtungsausschuss  
der  
Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen**

**Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Roscherstr. 12  
30161 Hannover  
Telefon: (05 11) 85 03 04 - 33  
[www.pk-nds.de](http://www.pk-nds.de)  
E-Mail: [info@pk-nds.de](mailto:info@pk-nds.de)**

**Schlichtungsausschuss der  
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Geschäftsstelle  
Roscherstr. 12  
30161 Hannover  
Telefon: (05 11) 85 03 04 - 33**

## Welche Aufgabe hat der Schlichtungsausschuss?

Der Schlichtungsausschuss soll nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des (Niedersächsischen) Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern beilegen, und zwar durch Vergleich oder Schiedsspruch. In einem Schiedsspruch kann er über Verstöße gegen Standespflichten befinden.

## Wer kann sich an den Schlichtungsausschuss wenden?

Jedes Mitglied der PKN sowie der Kammervorstand kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Der Antrag bedarf der Begründung.

## Wann wird der Schlichtungsausschuss nicht tätig?

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Sie ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

- ein Vergleich oder Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses,
- ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
- ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Vergleich oder eine Entscheidung eines Gerichts

vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

## Wer gehört dem Schlichtungsausschuss an?

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen. Das vorsitzende Mitglied besitzt die Befähigung zum Richteramt. Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder der beiden Berufsgruppen der PKN sein. Alle Ausschussmitglieder haben ihr Amt unparteilich auszuüben.

## Wie läuft das Verfahren ab?

Nach dem Eröffnungsbeschluss beraumt das vorsitzende Mitglied einen Verhandlungstermin an, zu dem die Beteiligten und ggf. Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen geladen werden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so können die Beteiligten einen Schiedsspruch beantragen. Darin kann festgesetzt werden, dass ein Verstoß gegen die Standespflichten nicht vorliegt. Wird ein Verstoß festgestellt, so wird zugleich über die Sühne entschieden (Ehrenklärung, Warnung, Verweis). Die Eintragung in den Unterlagen der PKN über die Abhandlung von Berufsvergehen werden nach drei Jahren gelöscht.

## Ist die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet?

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren Beteiligten erhalten Einsicht in die Schriftstücke. Das beschuldigte Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Abschluss eines Verfahrens ist die Verfahrensakte verschlossen zu verwahren.

## Überprüfung und Aufhebung des Schiedsspruchs

Ist ein betroffenes Mitglied mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden, so hat der Kammervorstand den Streitfall der Kammerversammlung mit einer Stellungnahme zu unterbreiten. Im Übrigen kann die Aufhebung eines Schiedsspruchs nur binnen vier Wochen nach Zustellung und wegen bestimmter Verfahrensfehler beantragt werden.

## Was kostet das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss?

Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich von der PKN getragen. Ausgenommen sind die Kosten für Beistände und solche Kosten, die durch Parteien veranlasst werden.

## Wo ist das Schlichtungsverfahren im Einzelnen geregelt?

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der „Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern“ geregelt. Der Text wird auf Wunsch von der Geschäftsstelle der PKN zur Verfügung gestellt. Er ist im Internet unter [www.pk-nds.de](http://www.pk-nds.de) (Rubrik „Satzungen“) in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar.